

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Unternehmens netCo GmbH
Teil C**

**Übertragung von Nutzungsrechten
zwischen netCo GmbH (Lizenzgeber)
und dem Lizenznehmern (Lizenznehmer)**

Stand 01.06.2013

§ 1 Rechtsübertragung

(1) Die netCo GmbH räumt hiermit dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die in der Anlage A 1 gekennzeichneten Programme, die die netCo GmbH standardmäßig verwendet (Programmbibliotheken, Subroutines etc.) in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne sind die Programmbeschreibung und die Bedienungsanleitung.

(2) Sofern bestimmte Teile der Software im Auftrag des Lizenznehmers erstellt wurden, besteht die Möglichkeit, dass dieser an bestimmten Programmteilen absolute Nutzungsrechte erhält. Hierüber ist unter genauer Angabe der Programmteile eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

(3) Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Die netCo GmbH behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders vereinbart ist.

§ 2 Umfang der Nutzung

(a) Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist.

(b) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen.

**§ 3 Mehrfachnutzungen und
Netzwerkeinsatz beim Kunden**

(a) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muß er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(b) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muß er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben.

